

Allgemeine Geschäftsbedingungen B&H Oberflächentechnik GmbH

§ 1 Allgemeines

Den Vertragsbedingungen zwischen der Firma B&H Oberflächentechnik GmbH und ihren Kunden liegen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Dies gilt bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch im Falle einer fernschriftlichen oder telefonischen oder sonstigen, insbesondere auch elektronischen Form des Vertragsabschlusses

§ 2 Abschluß des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme oder schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung einer Bestellung durch uns zustande. Einkaufsbedingungen oder Geschäftsbedingungen des Käufers sind nicht bindend, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt.

§ 3 Preise

Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk, ohne Verpackungskosten. Beladung und Versendung werden von uns nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung die Preise unserer Lieferanten oder die Lohnkosten, so sind wir gegenüber Kaufleuten berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Der Besteller hat das Recht, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach entsprechender Mitteilung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, erhöht sich der Preis gegenüber Kaufleuten entsprechend. Unsere Preise für die Beschichtung von Teilen, die uns durch den Besteller oder auf dessen Veranlassung von Dritten beigestellt werden, verstehen sich für angelieferte Materialien, die ohne weiteren Aufwand von uns bearbeitet werden können. Sollte vor dem Beschichten eine Behandlung der Materialien erforderlich werden, wie z. B. das Entfernen von Verunreinigungen oder altem Beschichtungsmaterial, sind wir berechtigt, für diese Arbeiten angemessene Zuschläge zu berechnen.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit dem Beginn des Verladens an der jeweiligen Verladestelle über. Das gilt auch, wenn wir die Verladung und/oder Auslieferung übernommen haben. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, sonst kann sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers gelagert werden. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten übernommen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bei Abschluss dieses Vertrages zustehen oder durch diesen Vertrag entstehen, in unserem Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei pflichtwidrigem Umgang mit der Sache und bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht aus anderem als aus den vertraglich beruhenden Ansprüchen nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir zwecks Erhebung einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstehenden Ausfall. Wir sind im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichteten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache zu sehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 6 Abnahme

Eine förmliche Abnahme hat am Erfüllungsort stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Im Übrigen gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder Übersendung der Rechnung. Innerhalb dieser Frist kann der Besteller widersprechen. Voraussetzung für diese Abnahme ist, dass wir den Besteller bei Beginn der Frist auf die vorgehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hinsichtlich des Gefahrüberganges gilt § 4. Spätestens geht die Gefahr mit Abnahme über.

§ 7 Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, hat er die Ware bzw. Leistung unverzüglich nach Empfang auf Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel, sowie offenkundige Mängel bzw. Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat er spätestens innerhalb von 10 Tagen zu rügen (Eingang bei uns). Nach Ablauf der Frist gilt die Ware auch in Ansehung der bezeichneten Mängel bzw. Fehlen zugesicherter Eigenschaften als genehmigt. Handelt es sich um einen Nichtkaufmann, so hat der Besteller offensichtliche Mängel, sowie offensichtlich fehlende zugesicherte Eigenschaften binnen 14 Tage nach Empfang schriftlich (Eingang bei uns) anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware hinsichtlich des offensichtlichen Mangels bzw. der offensichtlich fehlenden zugesicherten Eigenschaften als genehmigt. Macht der Besteller Gewährleistungsansprüche geltend, und stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so können wir ihm die durch die Überprüfung entstandenen Kosten in

Allgemeine Geschäftsbedingungen B&H Oberflächentechnik GmbH

Rechnung stellen. Eine Pflicht zur Untersuchung und Prüfung der vom Besteller gelieferten Rohware oder Vorarbeiten übernehmen wir nicht. Eigenschaften sind nur zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Sonstige technische Daten sowie in Bezug genommene DIN oder sonstige Normen kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Eigenschaftszusicherung dar. Werden die von uns beschichteten Oberflächen nicht regelmäßig gemäß den Vorgaben der GRM (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Fassaden e.V., Schwäbisch Gmünd) fachgerecht gereinigt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum des Empfangs der Ware und beträgt 12 Monate, soweit nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Für Serienteile kann bis zu 3% Ausschuss und Fehlmengen keine Haftung übernommen werden, ebenso bei zerbrechlicher Ware.

§ 8 Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche, seien sie vertraglicher oder gesetzlicher Natur, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung, für Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Verletzung oder Nachbesserungspflicht, für Schadensersatzansprüche aus Beschädigung oder Zerstörung der vom Besteller gelieferten Rohware und für Verzugsschäden. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers kann nur bis zur Höhe des für unsere Leistungen abgerechneten Betrages geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Zahlung

Wir sind berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig. Die Schlusszahlung hat Zug um Zug gegen Lieferung der Ware bzw. Leistung in bar zu erfolgen. Falls eine Zahlung gegen Rechnung vereinbart worden ist, ist die Schlussrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig ohne Abzug, falls keine weitere Vereinbarung besteht. Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur zulässig, wenn der Besteller mit einer rechtskräftig festgestellten oder einer anerkannten Forderung aufrechnen kann. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsziele sind wir berechtigt, ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 6 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern wir nicht einen höheren Verzugsschaden nachweisen. Wird eine fällige Zahlung trotz angemessener Nachfrist unter Androhung der Vertragskündigung nicht gezahlt, können wir den Auftrag nach Fristablauf schriftlich kündigen. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem haben wir Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 10 Selbstbelieferungsvorbehalt

Wir können den Vertrag kündigen, wenn wir nicht oder nicht rechtzeitig von unserem Lieferanten beliefert werden. Das Kündigungsrecht setzt aber voraus, dass wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und von unserem Lieferanten nicht beliefert worden sind. Im Falle der Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

§ 11 Kündigung durch Besteller

Kündigt der Auftraggeber den Werkvertrag und haben wir noch nicht mit der Arbeit begonnen, so können wir uns bereits entstandene Kosten fordern. Dies betrifft insbesondere auftragsbezogene Material-, Anfertigungs- und Rücklieferkosten. Kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB, und haben wir bereits mit der Bearbeitung begonnen, so gilt das Vorstehende mit der Maßgabe, dass wir nach § 649 BGB vorgehen und die bisher erbrachten Leistungen abrechnen.

§ 12 Schiedsgutachten

Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die Art, Umfang und Zeitgerechtigkeit der Leistungen betreffen, ist, falls nicht sofort eine Einigung erfolgt, ein Schiedsgutachten beizuziehen. Die für den Auftragnehmer zuständige Industrie- und Handelskammer ist um Ernennung eines Schiedsgutachters zu ersuchen. Die aufgetretene Streitfrage soll dem Schiedsgutachter gemeinsam unterbreitet werden, ist kein Einvernehmen über die Fassung der Streitfrage zu erzielen, dürfen die Beteiligten einzeln schriftlich und unter gegenseitiger Übersendung von Abschriften die Streitfrage unterbreiten. Der Schiedsgutachter soll die ihm unterbreitete Streitfrage nach Anhörung beider Seiten möglichst kurzfristig beantworten. Die Festlegung des Schiedsgutachters ist verbindlich, es sei denn, sie ist grob unbillig. Der Schiedsgutachter soll auch über die Verteilung der mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten nach Maßgabe des Obsiegens/Unterliegens der Beteiligten befinden. Den Beteiligten ist bekannt, dass Schiedsgutachter reine Rechtsfragen nicht zu entscheiden haben. Sie stimmen aber darin überein, dass der Schiedsgutachter die ihm angetragene Festlegung im weitestgehend möglichen Umfang treffen soll.

§ 13 Datenverarbeitung

Die aufgrund von Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Ermöglichung der Aufgabenerledigung und des Schrift- und Geschäftsverkehrs gespeichert.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, gilt als Gerichtsstand Einbeck. Der Erfüllungsort ist Einbeck. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Gültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.